



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
15. Januar 1963

Nr. 281

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat eine Abänderung der Baulinie auf der Parzelle GB Nr. 33 Schönenwerd zur Genehmigung.

Diese Abänderung steht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstrasse Däniken-Schönenwerd. Bei der Projektauflage durch die Gemeinde Gretzenbach wurde der Baulinieabstand bis zur Gemeindegrenze Gretzenbach-Schönenwerd im Ausbauplan festgelegt. Beim Zusammenschluss an der Gemeindegrenze Gretzenbach-Schönenwerd mussten die Anschlüsse gegenseitig aufeinander abgestimmt werden. Die Gemeinde hat die Auflage des Planes vom 24. August bis 22. September 1962 durchgeführt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes war für die Plangenehmigung der Gemeinderat zuständig. Der Rat erteilte dem Plan in der Sitzung vom 8. Januar 1963 die Genehmigung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der abgeänderten Baulinie auf Parzelle GB Nr. 33 Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 88) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Strassenbauinspektor, mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd
Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 3 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)